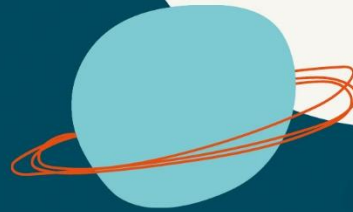




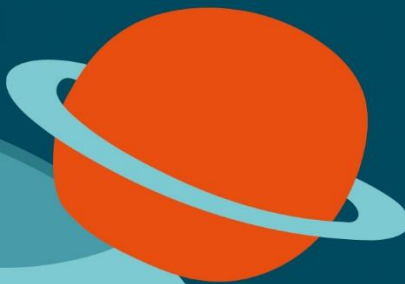
maxi e.V.

DIE KLEINEN ASTRONAUT:INNEN



Kinderschutzkonzept der Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V.

Stand 28.11.2022



Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V.
Luisenstraße 24 · 80333 München



1. Einleitung und Leitbild

In der Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V. werden Kinder im Alter von 11 Monaten bis ca. 3 Jahren betreut. Die Betreuung der insgesamt 20 Kinder findet im Rahmen von zwei Gruppen statt.

Unser Schutzkonzept soll den Kindern in unserer Einrichtung helfen, sich zu starken, fröhlichen und sozialen Menschen in einem sicheren Umfeld gesund zu entwickeln. Deshalb ist es für uns wichtig, die Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen, sowohl innerhalb als auch außerhalb unserer Einrichtung. Klare Regeln und ein Verhaltenskodex bezüglich eines grenzachtenden Umgangs mit den anvertrauten Kindern geben eine größere Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Unsere Krippe ist ein sicherer Raum, der den Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und ihnen eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen sichert.

Das spiegelt sich auch in unserem Leitbild wider:

- **Das Kind steht bei uns im Mittelpunkt, ebenso wie dessen freie Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit**
- **Wir nehmen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder ernst und unterstützen sie dabei, diese zu äußern und daraus entstehende Konflikte gewaltfrei zu lösen**
- **Unsere Atmosphäre ist liebevoll, behutsam und wertschätzend und schafft dadurch Vertrauen, Sicherheit und Geborgenheit. Ein Nein der Kinder wird akzeptiert, z.B. welche Person das Kind wickeln oder beim An- oder Ausziehen unterstützen soll**
- **Die Gefühle der Kinder nehmen wir ernst. Diese werden benannt und nicht bewertet und wir gehen feinfühlig und akzeptierend damit um.**
- **Die Kinder dürfen sich ihren Spielort, ihren Spielpartner und ihr Spielmaterial - soweit es hinsichtlich der Gruppensituation möglich ist - selbst auswählen.**



2. Gesetzliche Anforderungen (siehe auch Anhang)

- **Maßnahmen der Prävention erarbeiten nach SGB VIII §45 Abs. 2.3.**
- **Trägerverpflichtung einhalten nach SGB VIII §72a**
- **Verfahrensabläufe bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**
 - **Außerinstitutionell nach SGB VIII §8a Abs. 4**
 - **Innerinstitutionell nach SGB VIII § 8a Abs. 4, (b Abs. 2, §45 Abs. 2, Nr. 3)**
 - **Einhaltung der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII**

3. Trägerverantwortung

Als Trägervertreter*innen in unserer Krippe sind die Vorstände in der Verantwortung, den Kinderschutz nach dem SGB VIII zu gewährleisten. Dieser wird durch folgende Maßnahmen und Vorgehensweisen umgesetzt:

- **Die Vorstände handeln nach der Münchner Grundvereinbarung**
- **Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen wird auf das Schutzkonzept als Teil der Konzeption sowie auf Werte, Leitbild und pädagogische Grundhaltung hingewiesen; das erweiterte Führungszeugnis wird geprüft und jeweils nach 5 Jahren erneut**
- **Den Fach- und Ergänzungskräften werden unterschiedlichste Ressourcen bereitgestellt wie Teamzeit, Fort- und Weiterbildungen, Supervision, pädagogische Qualitätsbegleitung, Mitarbeitergespräche**
- **Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes**
- **Information zur Bedeutung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen**
- **Teilnahme des gesamten Teams an einer Fortbildung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes**
- **Durchführung eines Elternabends zum Thema Schutzkonzept**



4. Verhaltenskodex

Wir sind Vorbilder und dem Schutze und dem Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet. Unser Handeln ist deshalb an folgenden Grundsätzen, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten werden.

Allgemeine Verhaltensweisen

- **Wir achten auf bequeme Kleidung bei den Kindern**
- **Körperkontakt und Nähe gehen von den Kindern aus**
- **Wir kündigen Handlungen am Kind verbal an und lassen dem Kind Zeit zu reagieren**
- **Wir sprechen mit den Kindern auf Augenhöhe mit ruhiger und nicht so lauter Stimme. Dabei sprechen wir sie direkt an und rufen nicht durch den Raum.**
- **Wir sprechen die Kinder mit ihrem vollen Vornamen an, verwenden keine Kosenamen und Abkürzungen nur in Absprache mit den Eltern**
- **Wir sprechen nicht vor den Kindern über die Kinder**

Bringsituation

- **Das Kind mit ausreichend Zeit ankommen lassen**
- **Das Kind entscheidet sich, ob es Begleitung möchte (anderes Kind, Erzieher:in/alleine)**
- **Jedes Kind und die Eltern werden begrüßt**
- **Unsere Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes**
- **Es gibt Zeit für einen kurzen Austausch mit den Eltern (Tür- und Angelgespräche)**
- **Abschiedssituationen werden kurz und klar gehalten und wir „entreißen“ die Kinder nicht den Eltern**
- **Wir akzeptieren Übergangsobjekte, wie Schnuller oder Kuscheltiere**

Essen/Brotzeit

- **Wir zwingen kein Kind zum Essen**
- **Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen**
- **Es gibt für jeden Gang frisches Besteck und Geschirr**
- **Die Kinder dürfen während des Essens jederzeit zur Toilette gehen**
- **Das Essen wird gerecht verteilt und der Gesundheitsaspekt wird berücksichtigt (z.B. bei Kuchen)**



- **Getränke stehen jederzeit zur Verfügung**
- **Wir achten auf angemessene, altersentsprechende Tischmanieren und den Umgang mit Besteck**

Wickeln/Toilettengang

- **Jedes Kind darf entscheiden, von wem es gewickelt wird**
- **Jedes Kind darf entscheiden, ob es im Liegen oder im Stehen gewickelt werden möchte, außer bei Kot in der Windel**
- **Das Wickeln wird in einer ruhigen Atmosphäre mit ausreichend Zeit und von unserer Seite aus behutsam und feinfühlig durchgeführt**
- **Die Kinder werden alters- und interessenentsprechend beim Wickeln mit eingebunden (z.B. Windel aufmachen, mit Feuchttuch säubern, selber eine Windel nehmen, Windel wegwerfen)**
- **Wir versuchen die Privatsphäre der Kinder beim Wickeln zu achten**
- **Wir kündigen den Kindern die einzelnen Schritte beim Wickeln an und lassen ihnen Zeit dabei mitzuwirken oder sich zu beteiligen. Dabei ist es uns wichtig, alle Körperteile zu benennen (z.B. Penis).**
- **Der Wickelplatz ist für jedes Kinder sauber und ordentlich**

Freispiel

- **Wir stellen den Kindern entsprechend ihren Interessen passendes Spielmaterial im Raum zur Verfügung, welches sie sich selbstständig nehmen dürfen**
- **Im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten dürfen sich die Kinder ihren Spielort und Spielpartner selbst aussuchen**
- **Wir machen den Kindern verschiedene Angebote (z.B. Kneten, Malen, Bällebad, Garten, Gang), über deren Teilnahme sie meist frei entscheiden können**
- **Wir nehmen eine präsente und beobachtende Rolle ein und sind für die Kinder jederzeit ansprechbar und verfügbar**

Schlafen/Ruhen

- **Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz und seine Schlafutensilien**
- **Jedes Kind darf seinem Schlafbedürfnis nachkommen**
- **Jedes Kind schläft alleine ein, wenn es das möchte**
- **Jedes Kind bekommt die gleiche Aufmerksamkeit**
- **Die Initiative nach Nähe geht immer vom Kind aus**



- **Die Kinder dürfen während des Schlafens auf die Toilette gehen**
- **Wir sorgen für eine angenehme Atmosphäre im Schlafraum (abgedunkelter Raum, Vorhänge, Singen, Musik)**

Abholsituation

- **Die Eltern kündigen ihr Ankommen am Fenster an und daraufhin bringen wir das Kind in die Garderobe**
- **Es gibt Zeit für einen kurzen Austausch mit den Eltern (Tür- und Angelgespräche)**
- **Unsere Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern**



5. Haltung des Teams und Teamkultur

Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt gegenüber den Rechten und Bedürfnissen der Kinder, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Jeder Mensch ist eine in sich wertvolle Persönlichkeit, wir achten die Verschiedenartigkeit unterschiedlicher Menschen, ihre Individualität und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Wir pflegen einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, indem wir einerseits liebevolle Bindungen mit den Kindern eingehen, andererseits aber auf eine achtsame Abgrenzung achten. Wir wollen Unterstützung in schwierigen Situationen anbieten und stellen den Kindern eine Bezugsperson aus dem Team zur Verfügung. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dazu gehört in erster Linie, sensibel auf die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Kinder einzugehen und das in Abgrenzung und Wahrnehmung zu den eigenen Bedürfnissen. Wir respektieren, wenn ein Kind „NEIN“ sagt. Aktives Zuhören, um zu verstehen und nachfragen, wenn etwas unklar ist, sind wesentliche Säulen unserer Arbeit.

Auf der anderen Seite äußern auch wir ganz klar unsere Grenzen. Das Team ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen.

In diesem Zusammenhang helfen wir den Kindern, positive wie auch negative Gefühle zu verbalisieren, indem wir diese benennen und das Kind dabei genau wahrnehmen: „Du bist jetzt traurig/sauer/enttäuscht, weil...“ Wir möchten, dass sich die Kinder verstanden fühlen und sie mit der Zeit nach und nach lernen, selbst positive wie negative und unangenehme Gefühle mit Worten auszudrücken.

Unser Ziel ist es, mit den Kindern den Körper, Gefühle, aber auch die eigenen Grenzen kennenzulernen und zu benennen. Es werden allgemeingültige Verhaltensregeln wie „Niemand tut einem anderen weh“ oder „Nein heißt Nein“ aufgestellt.

Uns ist es wichtig, dass die Kinder lernen, deutlich „Nein!“ oder „Stopp!“ zu sagen und mehr Sensibilität im Umgang miteinander zu entwickeln. Da jedes Kind anders empfindet und seine persönlichen Grenzen hat, hilft das klare Verbalisieren, einem anderen Kind deutlich zu machen, wann die eigene Grenze überschritten ist. Dadurch bekommen die Kinder die Möglichkeit sich angemessen und ohne Gewalt zu wehren.

Besonders in der Pflegesituation möchten wir den Kindern das Prinzip der Zustimmung beibringen und das Kind respektvoll begleiten. Wir achten z.B. darauf, ob die Kinder mit dem Erwachsenen

einverstanden sind, welcher die Windeln wechseln möchte. Wir achten dabei, neben der Sprache des Kindes auf Augenkontakt und Körpersprache.

Am Kind ausgeführte Handlungen (z.B. Wickeln, An- und Ausziehen) werden sprachlich und durch behutsame Gesten angekündigt und begleitet. In der Tätigkeit mit dem Kind werden unsere Handlung ruhig und möglichst präzise für das Kind beschrieben und auch das beobachtete Verhalten des Kindes wird von uns in Worte gefasst. Somit kommt dem Kind ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Selbstbestimmung zu.



6. Prävention durch räumliche Gegebenheiten

Zur Prävention in unserer Krippe tragen unsere Räumlichkeiten bei. Zum einen besitzen alle Räume Fenster und die Gruppenräume zusätzlich große Glastüren zum Hof hin. Zum anderen sind in die Türen Glasflächen integriert, so dass zum einen von außen und zum anderen von innen der Blick in die Räume gegeben ist.

Die Türe zum Bad, die kein Fenster hat, ist mittels einer Kette immer geöffnet. Weiterhin gibt es keine abgeschlossenen Türen in der Krippe und alle Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind jederzeit frei zugänglich.

7. Partizipation und Beschwerdemanagement als Prävention der Kindeswohlgefährdung

Das Beschwerdemanagement steht in einem engen Zusammenhang mit der Partizipation der Kinder im Alltag der Krippe sowie auch mit der Entwicklung von Selbstwirksamkeit. Es ist unser Ziel, dass die Kinder schon frühzeitig lernen, sich zu beschweren und den daraus entstehenden Prozess positiv erleben. Fehler machen gehört zum Leben dazu und es ist wichtig, darüber zu sprechen. Dies kann Kinder auch vor Übergriffen schützen und einen Machtmissbrauch in der Pädagogik verhindern.

Wir stärken die Partizipation der Kinder altersentsprechend, indem wir sie an Entscheidungen beteiligen. Hierfür bietet der Krippenalltag viele Möglichkeiten. So dürfen die Kinder selbst bestimmen, wer sie wickelt, ob sie Aufgaben selbst übernehmen wollen (z.B. bei den täglichen Kinderdiensten oder beim An- und Ausziehen). Auch Situationen, wie der Morgenkreis oder das Essen werden genutzt (z.B. „Was und mit wem will ich spielen?“ oder „Was und wieviel möchte ich essen?“). Die Grenzsetzungen anderer Gegenüber wird u.A. auch in Konfliktsituationen erlernt und erweitert. In diesen Situationen werden die Kinder begleitet und ermutigt, ihre Grenzen angemessen aufzuzeigen (z.B. indem sie lernen „Stop“ oder „Das mag ich nicht!“ zu sagen).

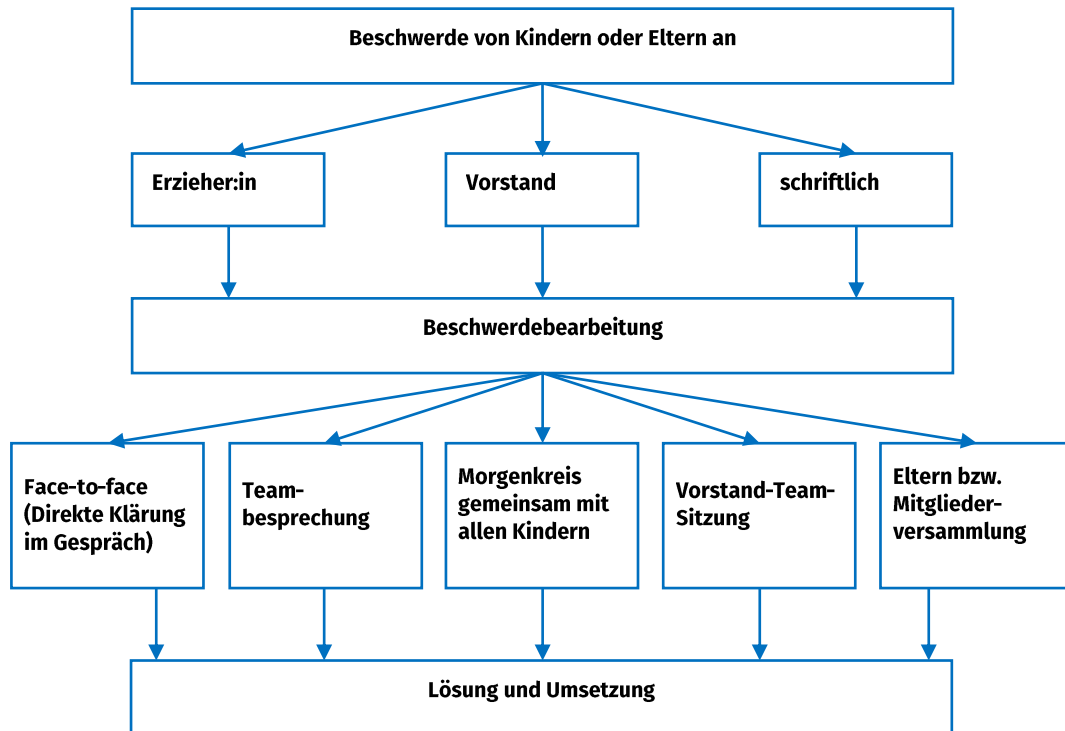
Da sich viele Krippenkinder noch nicht so gut verbal ausdrücken können, muss deren Beschwerde von den Erzieher:innen sensibel und achtsam aus dem Verhalten der Kinder wahrgenommen werden. Diese zeigt sich als Unzufriedenheitsäußerung über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit.

Jede Beschwerde sollte ernst genommen werden und als Chance zur Entwicklung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit dienen. Wichtig dabei ist die Schaffung eines sicheren und verlässlichen Rahmens, in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Wertschätzung und Respekt angenommen werden. Die Erzieher:innen dienen hier als positives Vorbild, indem wir eigenes Fehlverhalten reflektieren und mit den Kindern thematisieren.

Grundsätzlich ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verpflichtet, Beschwerden sowohl von Kindern als auch von den Eltern entgegenzunehmen. Beschwerden von den Eltern können persönlich, telefonisch, per E-Mail, in Gesprächen oder bei der Eltern- bzw. Mitgliederversammlung vorgebracht werden.



Der Prozess der Aufnahme und Bearbeitung einer Beschwerde ist im folgenden Schaubild dargestellt:



Für den Fall von einer Beschwerde außerhalb der Einrichtung steht den Eltern, Kinder und Mitarbeiter:innen auch der Kontakt der Aufsichtsbehörde offen. Der Aushang zur Aufsichtsbehörde „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ ist als Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung offen einsehbar.

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de



8. Weitere präventive Maßnahmen

Als Einrichtung unternehmen wir noch weitere präventive Maßnahmen für den Kinderschutz. Hierzu zählen u. A.:

- **Regelmäßige Teilnahme des Teams an Schulungen im Themenbereich des Kinderschutzes (z.B. zum Thema Kinderschutzkonzept oder Partizipation)**
- **Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter:innen zum Kinderschutzkonzept und der Münchner Grundvereinbarung durch die Leitung und den Träger**
- **Durchführung von Elternabenden zu Themenbereichen des Kinderschutzes (z.B. zu unserem Kinderschutzkonzept, zur Partizipation und Mediennutzung)**
- **Regelmäßige Auseinandersetzung und kritische Reflexion mit dem Schutzkonzept sowie dem Verhaltenskodex der Einrichtung in Teamsitzungen, Supervisionen und der PQB.**
- **Erste-Hilfe-Kurse aller Mitarbeiter (im zweijährigen Rhythmus)**
- **Brandschutzbelehrung und Brandschutzübung (jährlich). Der Plan zur Brandschutzbelehrung ist im Büro für alle Mitarbeiter:innen einsehbar und ist im Anhang des Schutzkonzeptes beigefügt.**
- **Ernennung einer/eines Brandschutzbeauftragten**
- **Ersthelferschulung, wenn möglich aller Fach- und Ergänzungskräfte, mind. aber einer Fach- bzw. Ergänzungskraft pro Gruppe, alle zwei Jahre**
- **Ernennung eines Sicherheitsbeauftragten von Trägerseite**
- **Schließanlagen an der Eingangstür (mit einem Öffner in der Garderobe) sowie kindersichere Türen im Außenbereich und allen, für die Kinder potenziell gefahrenbergenden Räume (z.B. Küche und Abstellkammer mit Putzmitteln).**
- **Unsere Räume und der Außenbereich, indem sich die Kinder aufhalten, ist so gestaltet, dass Gefahrenquellen minimiert werden und sich die Kinder gesund entwickeln können (z.B. durch Fallschutzmatten, abgerundete Kanten an Tischen, Sonnenschutz durch Schirme und Sonnensegel im Garten, freier Zugang der Kinder zum Trinken, unterschiedlichen Bewegungsmöglichkeiten, wie Klettermöglichkeiten im Garten und Kletterwand in den Innenräumen, wo selbstständig Bewegungserfahrungen gemacht werden können).**

Im Krippenalltag werden die Kinder mit in das Erkennen von Gefahrensituationen und daraus resultierenden Regeln mit einbezogen (z.B. bei der von Erwachsenen begleiteten Verwendung von Montessori-Tablets mit kleinen Gegenständen oder Straßenschildern in Büchern für eine erste Verkehrserziehung).

- **Die Schlafsituation wird bei uns von mehreren Erzieher:innen begleitet und jedes Kind darf selbst entscheiden, ob es Nähe (z.B. Hand eines Erwachsenen halten) möchte und von wem. Die Kinder dürfen ihrem eigenen Schlafbedürfnis nachkommen und müssen nicht schlafen.**
- **Aushang (gut sichtbar im Büro) und regelmäßige Aktualisierung aller wichtigen Notfallkontakte, wie:**

➤ **Vergiftungs-ABC und Giftnotrufzentrale, Telefon: 030-19240 oder 089-19240**



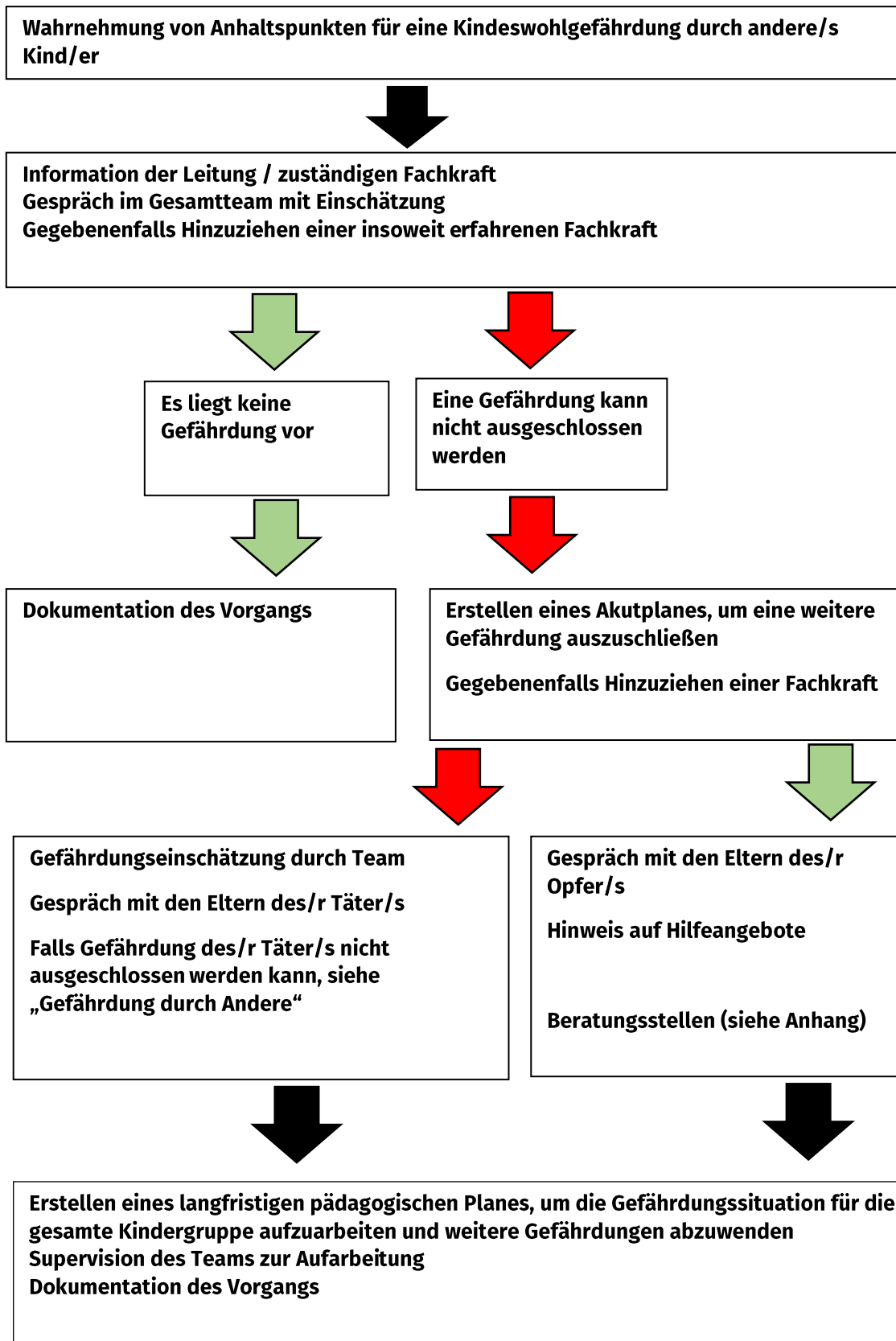
- **Rettungsdienst und Feuerwehr (Notruf), Telefon: 112**
- **Polizei, Telefon: 110**
- **Notfallnummern von Durchgangärzten, Betriebsärzten und Kliniken (siehe Foto im Anhang)**

9. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

In der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung orientieren wir uns an der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII (Landeshauptstadt München, 2015) und dem „Leitfaden Kinderschutz“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e. V., 2020). Wie in der Münchener Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII sehen wir, dass bei der Diagnose, der Einschätzung und den Handlungsweisen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung „ein ständiger Prozess zwischen allen Beteiligten, Kindern, Jugendlichen, Eltern, Träger und Jugendamt notwendig [ist].“ (S. 1). Wir achten auf eine Dokumentation dieses Prozesses und das Einbeziehen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, soweit der wirksame Schutz des Kindes gewährleistet bleibt (vgl., Münchener Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII, S. 3)

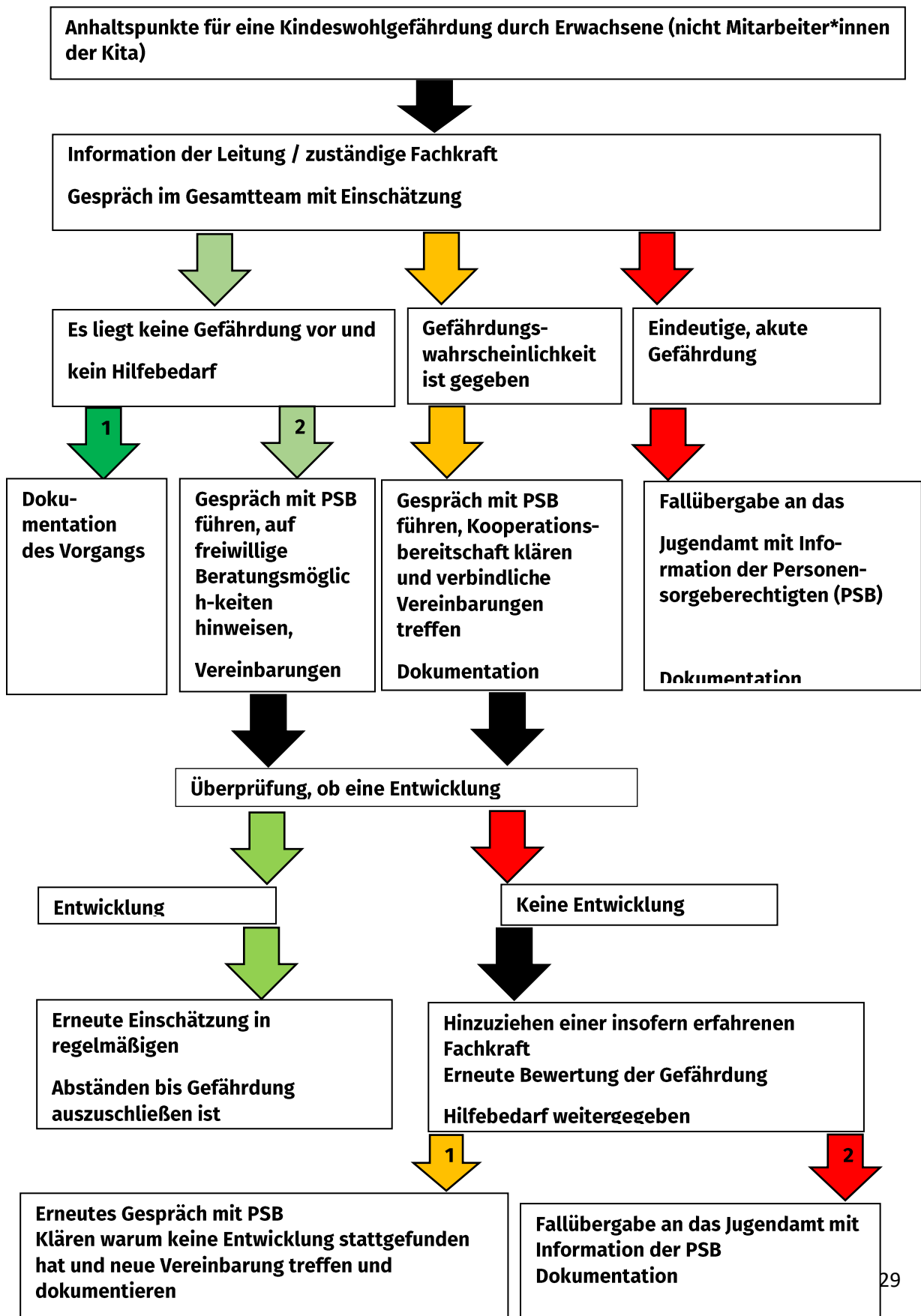


Gefährdung durch ein anderes Kind





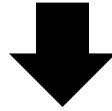
Gefährdung durch andere Personen





Gefährdung durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung

Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen



Information der Leitung / zuständigen Fachkraft

Gespräch im Kleinteam mit Mitarbeiter*in



**Es liegt keine
Gefährdung vor

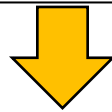
Dokumentation**



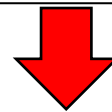
**Es gab eine unbeabsichtigte
Grenzverletzung und
Mitarbeiter*in ist
kooperativ**



**Es gab eine willentliche
Grenzverletzung oder
Mitarbeiter*in ist nicht
kooperationsbereit**



**Das Team entwickelt eine
Strategie um weitere
Grenzverletzungen
auszuschließen,
Mitarbeiter*in wird
engmaschig vom Team
begleitet/überwacht
Dokumentation**



**Mitarbeiter*in wird vom
Dienst am Kind
suspendiert, das
Gesamteam wird
informiert sowie der
Vorstand
Meldung an die Stadt
München**

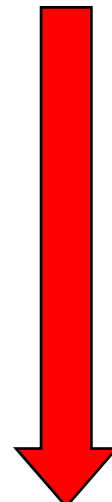
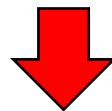


**Mitarbeiter*in kann die
Strategie umsetzen, weitere
Grenzverletzungen sind nicht
zu erwarten

Dokumentation**



**Mitarbeiter*in kann die Strategie
nicht umsetzen, eine erneute
Grenzverletzung kann nicht in
ausreichendem Maß
ausgeschlossen werden
Dokumentation**



**Kündigung der/des Betroffenen, je nach Schwere der Gefährdung
fristlos oder fristgerecht und mit oder ohne Anzeige
Dokumentation**



Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen durch Mitarbeiter:innen in der Kita an folgende Stellen wenden:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Der Aushang zur Aufsichtsbehörde „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ ist als Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung offen einsehbar.

Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF) können u. A. in der unten aufgeführten Fachstelle erreicht werden.

Evangelisches Beratungszentrum München e.V. (ebz)
Landwehrstr. 15/Rgb
80336 München
Tel.: ~~089 59048-0~~
Fax: 089 59048-190
Email: mail@ebz.muenchen.de

Da bei den Erziehungsberatungsstellen keine regionale Bindung im Falle einer Fachberatung gem. der Vereinbarung nach §8a SGB VIII Art 3 Abs. 2 besteht, kann die Wahl der Beratungsstelle auch nach dem Einzelfall entschieden werden (eine Liste an weiteren möglichen Fachberatungsstellen findet sich im Anhang unseres Konzepts unter „Anhang“, „a) Kontaktdaten“).

10. Entwicklung der kindlichen Sexualität

Sexualität kann multidimensional und vielfältig gesehen werden. Dies spiegelt sich auch in der von der WHO (2006) vorgeschlagenen Definition wieder: „Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen.“ (S. 5, Übersetzung nach BZfgA, 2011, S. 18)



Die kindliche Sexualität ist dabei von der Sexualität Erwachsener zu unterscheiden. Kinder nehmen mit allen Sinnen wahr. Dabei gehen sie nicht zielgerichtet vor, sondern lassen sich weitgehend unbefangen und spontan von Ihrer Neugier leiten (BZfgA, 2010, S. 7, 33).



Abbildung 1.: Kindliche Sexualität nach Lebensjahr

Lebensjahr	Im ersten Lebensjahr spielt der Mund bei der Erkundung und Aneignung der Welt die zentrale Rolle. Saugen dient sowohl der Nahrungsaufnahme als auch dem Schaffen eines schönen Gefühls, z.B. von Geborgenheit, das später auf andere Gegenstände übertragen wird (Schnuller). Neben dem Mund spielt auch die Haut eine wichtige Rolle. Der Körperkontakt hat für das Kind eine große Bedeutung; es nimmt Reize wahr, möchte sein Bedürfnis nach Bindung, Nähe und Aufmerksamkeit erfüllen.
Lebensjahr	Das Kind entwickelt ein eigenes Körperbewusstsein, damit verbunden ein Interesse und Wissen über Körperausscheidungen und Körperzonen. Die Kinder entwickeln einen Erkundungsdrang (u.a. Beschaffenheit der eigenen und fremder Genitalien). Das Bewusstsein über das eigene und andere Geschlechter entsteht, durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper sowie dem anderer. Begleitet wird diese Phase von der Sprachentwicklung (u.a. lernt das Kind, welche Wörter es für Sexualität gibt) und dem ersten Erlernen sozialer Normen (Erlaubtes, Verbotenes).
Lebensjahr	Im dritten Lebensjahr wird das Kind zunehmend unabhängiger. Seine Neugier versucht es auch über Nachfragen zu stillen. Das Autonomiebedürfnis des Kindes nimmt eine zentrale Rolle ein. Das Kind erlebt, auch in der Auseinandersetzung unter Gleichaltrigen, in wie weit die Selbstbestimmung akzeptiert wird, was es zulassen und annehmen möchte. Hierbei soll das Kind unterstützt werden, die eigenen Bedürfnisse und die des anderen wahrzunehmen und zu akzeptieren. Hilfreich ist hier die Fähigkeit, Gefühle sprachlich zu benennen.
Lebensjahr	Im vierten Lebensjahr beginnt sich ein körperlich-sexuelles Schamgefühl zu entwickeln. Doktorspiele gewinnen an Bedeutung. Kinder integrieren zunehmend Geschichten, aber auch Geschlechterrollen in ihr Spiel, um diese zu erleben und auszutesten. Kinder sollten daher auch in dieser Phase dabei



	unterstützt werden, Grenzen zu setzen und zu akzeptieren.
--	---

(eigene Darstellung nach: BzfgA, 2010, S. 10ff, BZfgA, 2011, S. 28, Hierholzer, 2017, S. 9ff)

11. Sexualpädagogik in unserer Einrichtung

Wir sehen kindliche Sexualität als ganzheitlich und vielfältig.

Uns ist die Unterscheidung zwischen kindlicher Sexualität und der von Erwachsener wichtig. Für uns steht die kindliche Sexualität immer im Zusammenhang mit dem Selbstbild sowie der Körpererfahrung und ist für uns somit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und des Weltbildes, das Kinder entwickeln.

Da wir die uns anvertrauten Kinder in ihrer ganzen Entwicklung unterstützen möchten, ist uns im Zusammenhang mit der Sexualitätsentwicklung wichtig:

- **Die Kinder in der Entwicklung ihrer Identität und eines positiven Selbstbildes zu stärken**
- **Die Kinder dabei zu unterstützen, die eigene Sexualität positiv wahrzunehmen**
- **Dass die Kinder dabei begleitet werden, ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle zu erkennen und angemessen auszudrücken**
- **Der respektvolle Umgang mit Bedürfnissen und Gefühlen anderer**
- **Gleichberechtigter Umgang, unabhängig vom Geschlecht**
- **Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt**

Dies möchten wir umsetzen durch:

- **Die Stärkung unterschiedlicher Sinne der Kinder und Schaffung von Möglichkeiten vielfältiger Selbstwahrnehmung (unterschiedliche Materialien, Raumgestaltung, Montessoritablets, Bewegungserfahrungen durch Turnen, Ausflüge, Garten)**
- **Schutz und Achtung der Privatsphäre und des Schamgefühl (z.B. Kinder dürfen entscheiden, wer sie bei der Körperpflege begleiten darf)**
- **Geborgenheit (u. A. Raumgestaltung, selbstbestimmte Beschäftigung im Freispiel, Aufbau einer sicheren Bindung zu den Betreuern und Betreuerinnen)**
- **Sensibler und wertschätzender Umgang mit den Kindern und ihrer Neugier sowie Fragen**
- **Sensible Begleitung der Interaktion zwischen den Kindern**
- **Selbstwirksamkeit der Kinder stärken (z.B. Partizipation)**
- **Selbstreflektion der Betreuenden (eigene Einstellung und eigenes Handeln, Vorbild sein, z.B. Nein sagen und akzeptieren)**
- **Teamarbeit zu sexualpädagogischen Themen**
- **Elternarbeit**



- **Unser Schutzkonzept**
- **Weiterbildungen**





Literatur:

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V. (2020). Leitfaden Kinderschutz 2020. Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung (3. überarb. Aufl.).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2010): Liebevoll begleiten... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Entwicklung vom 1. bis zur Einschulung. Köln. Verfügbar unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/liebevoll-begleiten/>, zuletzt aufgerufen am 17.11.2019

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011). WHO-Regionalbüro für Europa und BZfGA. Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Köln. Verfügbar unter:

https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/WHO_BZGA_Standards_deutsch.pdf&ved=2ahUKEwih6p7nwPHIAhWJwAIHHb9uA6QQFjABegQIBRAB&usq=AOvVaw38OEKQejRzS-_Hy4z1rPtk&cshid=1574003476994, zuletzt aufgerufen am 17.11.2019

Hierholzer, S. (2017). Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik. Verfügbar unter:

https://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTafT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet.pdf&ved=2ahUKEwiM6Z2pzPHIAhWjUUhUIHXr7DpEQFjADegQIBRAB&usq=AOvVaw1GR1vwzvzaAy3O-RzMgguN, zuletzt aufgerufen am 17.11.2019

Landeshauptstadt München (2015). Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VII. Verfügbar unter: https://www.kkt-muenchen.de/wp-content/uploads/2019/06/RBS-M%C3%BCchner-Grundvereinbarung_08-2015.pdf, zuletzt aufgerufen am 18.10.2020

World Health Organization (WHO) (2006). Defining sexual health. Report of a technical consultation on sexual health 28–31 January 2002. Genf.

http://www.who.int/reproductivehealth/topics/gender_rights/defining_sexual_health.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.11.2019



Anhang

Bei Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle ist anzugeben, dass wegen einer Fachberatung gem. der Vereinbarung nach §8a SGB VIII Art 3 Abs. 2 angefragt wird.

a) Kontaktdaten

KINDERSCHUTZ MÜNCHEN
Geschäftsstelle
Liebherrstr. 5
80538 München (Isartor)
Tel: 089-231716-9910
Mail: info@kinderschutz.de

Wildwasser München e. V.

Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Thomas-Wimmer-Ring 9
80539 München

Tel. 089-600 39 331
Fax. 089-614 66 287
Mail info@wildwasser-muenchen.de

AMYNA Verein zur Abschaffung von sexuellen Mißbrauch und sexueller Gewalt
setzt sich in allen Arbeitsbereichen für den Schutz von Mädchen* und Jungen*
vor sexueller Gewalt ein e.V.

Mariahilfplatz 9/2. Stock
81541 München
fon: 089/8905745-100
fax: 089/8905745-199
mail: info@amyna.de

IMMA e. V.

Initiative für Münchner Mädchen

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstr. 38
80469 München
Telefon: 089/238 891-10
Fax: 089/238 891-15
E-Mail: info@imma.de



Familien-Notruf München
Pestalozzistraße 46 Vorderhaus
80469 München
Tel: 089 - 23 88 56 - 6
Fax: 089 - 23 88 56 - 70
E-Mail: info@familien-notruf-muenchen.de

KINDERSCHUTZZENTRUM

Kinder schützen, Eltern unterstützen, Familien stärken
Kapuzinerstraße 9 D, 80337 München
Telefon 089 – 55 53 56, Fax 089 – 55 02 95 62
kischuz@dksb-muc.de

Power-Child e.V.

Zum Schutz vor Mißbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Maillingerstraße 14
80636 München
Telefon: +49 89 - 38 666 888
Telefax: +49 89 - 38 666 890
E-Mail: info@power-child.de

Evangelisches Beratungszentrum München e.V. (ebz)

Landwehrstr. 15/Rgb
80336 München
Tel.: 089 59048-0
Fax: 089 59048-190
Email: mail@ebz.muenchen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien

Evangelisches Beratungszentrum München e.V. (ebz)
Psychologische Information und Beratung für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte (PIBS)
Landwehrstr. 22/4. OG
80336 München

Teamleitung

Ursula Stolberg-Neumann, Diplom-Psychologin, Systemische Familientherapeutin

Telefonische Erreichbarkeit für Anmeldungen

Mo 9-12.30 h, 13-16 h; Di 10.30-12.30 h, 13-16 h; Mi 13.30-15.30

Telefonsprechstunde

Für alle, die sich telefonisch zu einem schulischen Thema beraten lassen möchten, bieten wir ausserhalb der Ferienzeiten jeden Dienstag von 14.00 – 15.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an.



Tel.: 089-59048 170
pibs@ebz-muenchen.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien – Erziehungsberatung

Hansastr. 136
81373 München
Telefon: 089 / 710 48 10
Fax: 089 / 710 48 111
E-Mail: eb-sendling@caritasmuenchen.de

Erziehungsberatung der IKG

Beratungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern K.d.ö.R.
Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien
Lindwurmstr. 109
80337 München
Tel: +49 (0)89 20 06 170 -11
Fax: +49 (0)89 20 06 17 01 9
E-Mail: eb@ikg-muenchen.de

kibs

Holzstr. 26
80469 München
Tel. 089/ 23171691-20
Fax 089/23171691-19
Email: mail@kibs.de

Beratungsstelle Frauennotruf

Saarstr. 5
80797 München
Telefon: 089 – 76 37 37

Persönliche Beratung
Montag – Donnerstag 10 bis 18 Uhr
Freitag von 10 bis 15 Uhr
Wir bitten um Terminvereinbarung.

Allgemeine Anfragen
Telefon: 089 – 76 70 30 48



Fax: 089 – 721 17 15
info@frauennotruf-muenchen.de

Giftnotrufzentrale

Telefon: 030 – 19240 oder 089 – 19240

Rettungsdienst und Feuerwehr

Telefon: 112

Polizei

Telefon: 110

b) Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,



2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1.eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2.ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3.eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.



(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen



(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



C) Brandschutzordnung

Brandschutzordnung und Aufgabenverteilung im Falle eines Brandes

- Brandschutzordnung besprochen
- Aufgabenverteilung/Alarmplan besprochen
- Übung durchgeführt

Name	Datum	Unterschrift

Alarmplan:

1. Ruhe bewahren
2. Feueralarm auslösen/Mitarbeiter:innen über Brand informieren
3. Feuerwehr anrufen 112: (Die/der das Feuer entdeckt hat)
4. Jeder Mitarbeiter:in in jedem Raum vergewissert sich, dass alle Kinder den Raum durch die Tür oder den Notausgang verlassen haben. Bei Verlassen des Raumes Türen schließen
5. Fluchtwege:
 - a. Gruppenräume/Schlafräum: Terrassentüren
 - b. Büro/Bad/Küche: Fenster, falls Türen nicht benutzt werden können
6. Garderobe: Eingangstüre



7. Sammelplatz ist vor der ehemaligen Weinhandlung „Von und zu“ Luisenstr. 22, Überprüfen, ob alle Kinder und Erwachsene da sind
8. Bewohner des Hauses über das Feuer informieren
9. Sobald sich alle Kinder und Erwachsene am Sammelplatz zusammengefunden haben, kann ein oder eine Erwachsene zurück und wenn es möglich ist, das Feuer mit dem Feuerlöscher löschen unter Ausschluss eigener Gefährdung.



maxi e.V.

DIE KLEINEN ASTRONAUT:INNEN



NOTFALL Rufnummern



Ersthelfer: _____ ☎ _____

Ersthelfer: _____ ☎ _____

Ersthelfer: _____ ☎ _____

Ersthelfer: _____ ☎ _____

Betriebsarzt: Dr. Weidenbacher ☎ 0171 2166601

Betriebssanitäter: _____ ☎ _____

Krankenschwester: _____ ☎ _____

Erste-Hilfe-Station im Betrieb:
Erste-Hilfe-Kasten im Bad ☎ _____

Durchgangsarzt: Dr. Björn Zeifang / Nymphenburger Str. 1 ☎ 089 521310
(Name, Anschrift)

Durchgangsarzt: Dr. Stephan Kückelmann / Arcisstraße 35 ☎ 089 2122760
(Name, Anschrift)

Durchgangsarzt: Dr. Frank Styra / Nymphenburger Str. 1 ☎ 089 521310
(Name, Anschrift)

Arzt: Kinderarzt Dr. med. Kirk Lampe / Brienner Str. 54a ☎ 089 54212651
(Name, Anschrift)

Rettungsdienst: 112 ☎ _____

Unfallkrankenhaus:
Kinderkrankenhaus Klinikum Schwabing / Kölner Platz 1 ☎ 089 30680

Unfallkrankenhaus:
Rotkreuzklinikum München / Rotkreuzplatz 8 ☎ 089 1303-2543

Überreicht durch Ihre Gesetzliche Unfallversicherung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Telefon (040) 202 07 - 0
Telefax (040) 202 07 - 24 95
Internet www.bgw-online.de
Bestell-Nr.: Y035 - 11/2013 - LT/LP

 **BGW**
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege